

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 20 (1913)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Kaufmännische Agenten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

eingeklemmt. Durch dieses Hindernis wird die Backe F vom Stift G weggedrückt, Hebel H macht eine Schwingung nach links, wodurch mittelst J und K der Schußwächterhebel gehoben und dadurch der Webstuhl abgestellt wird.

Sind eventuell ganz lange Dessinkarten anzuwenden, so müssen solche irgendwie nach aussen geleitet und kann eine entsprechende Verlängerung aus Blech auf den Trichter A aufgesteckt werden, wie die punktierten Linien andeuten. Es ist zudem bei der Konstruktion darauf Bedacht genommen, daß der ganze Kartenwächter-Apparat höher oder tiefer gestellt werden kann.

Die Einstellung des Apparates geschieht wie folgt:

Zuerst wird der Apparat an der Schaftmaschine angebracht. Verbindungsstange D bleibt noch weg. Alsdann wird die Verbindung vom Hebel H mittelst Draht J und Winkelhebel K mit dem Schußwächterhebel des Webstuhles hergestellt.

Nachdem alles gut befestigt ist, wird zuletzt die Verbindungsstange D montiert und zwar stellt man den Antriebshebel E der Schaftmaschine an den höchsten Punkt. In dieser Stellung soll die Klemmbacke B genau auf der andern Backe F anliegen, was durch Verschieben des Gelenkstücker am Hebel C zu richten ist. Die beiden Hebel C und H sind aus Flacheisen und können beliebig abgebogen werden, um möglichst günstigen Hub zu erhalten.



### Ausrüstung der Matratzendrelle.

Bevor wir auf dieselbe eintreten, sei vorausgeschickt, daß die Matratzendrelle zumeist in Kettendichten von 36 bis 48 Faden per cm vorkommen; man hat also leichtere, mittlere und schwere Qualitäten. Eine Hauptbreite ist 123 cm; man verlangt aber auch 140 cm breit und noch breiter. Infolge der großen Kettendichte und auch deshalb, weil die Kette effektbildend wirkt, muß ein sehr gutes und gleichmäßig gesponnenes Garn für die Kette verwendet werden. Und soll eine schöne glatte Ware schon aus dem Webstuhl kommen, so ist auch in den Vorwerken große Sorgfalt aufzuwenden, namentlich beim Zetteln und Bäumen. Die Webstühle zu Matratzendrell sind zumeist englischer Herkunft mit Unterschlag und Nutenscheiben- oder Trommeltritteinrichtung für drei- oder vierbindigen Körper oder auch fünf- und achtbindigen Atlas. In letzterem sind die guten Qualitäten ausgeführt. Hohe Einstellungsfadenzahl, starke Spannung der Kette beim Weben, verhältnismäßig große Dichte im Schuß etc. erfordern einen stark gebauten Webstuhl, den man nicht selten sogar mit eisernem Ladendeckel versieht. Nachdem also die Ware schon mehr oder weniger schwer aus dem Stuhle kommt, ist natürlich nicht viel in der Appretur zu tun, besonders dann nicht, wenn die Ware schon mit gutem Fadenschluß gewoben wurde d. h., daß die Rohrstreifen möglichst unsichtbar sind und die Schußfäden gleichmäßig, ohne z. B. zu rapportieren, nebeneinander liegen.

Beste bis mittlere Qualitäten mit Rohleinenschuß brauchen nur vorzüglich gereinigt zu werden von Knoten, Fadenenden und sonstigen Unreinigkeiten. Zur etwaigen Hebung von Ansehen und Griff kann man sie rechts bürsten, sowie dämpfen oder einsprengen und mangeln. Wenn das Einsprengwasser mit etwas Seife versetzt ist, wird der Effekt nur gewinnen.

Mittlere bis geringere Qualitäten mit Leinen oder Baumwollzettelgarn eventuell Medio als Schuß werden dann schon etwas eingehender behandelt, um ihnen das Aussehen der ganz guten Ware zu vermitteln. Nachdem die rechte Seite ganz sauber, vielleicht auf einer Gewebeputzmaschine, gemacht ist, wird die Ware auf der linken Seite mit einer Masse imprägniert, die gut in das Gewebe einzudringen vermag. Man kann die Appreturmasse z. B. wie folgt bereiten: Auf 100 Liter Wasser 8 kg Kartoffelmehl mit 150 g Dia-

stafor angerührt und unter Zugabe einer entsprechenden Wassermenge auf 65 Grad Celsius erwärmt. Diese Temperatur hält man ungefähr 10 Minuten und kocht dann auf. Dazu gibt man noch 1—1½ kg Gelatineleim und 5 kg Bittersalz, schließlich ca. ein Liter Appretur- oder Monopolöl. Beim Appretieren soll die Masse gut handwarm sein, und damit sie nicht durchschlägt, läßt man die Masse besser von oben her zwischen die Quetschwalzen laufen. Nun folgt das Trocknen auf dem Spannrahmen, und wenn die Ware vollständig abgekühlt ist, wird sie eingesprengt und schwach kalandert. Dem Einsprengwasser kann man wieder etwas Seife oder Diastafor begeben. Gut ist es, nach dem Kalandern oder Mangeln, die Ware eingesprengt genügend lang liegen zu lassen, damit sie richtig durchzieht und gleichmäßigen Griff hat. Sollte die Ware etwas zu starr geworden sein, dann wird die Beetlemaschine gute Dienste leisten, welche überhaupt ein vorteilhaftes Aussehen gibt. Alle diese Manipulationen richten sich nach den zu behandelnden Qualitäten und den Wünschen der Kundschaft, doch haben die Sattler gar zu steife Ware nicht gerne.



Kaufmännische Agenten



### Über die Auflösung des Agenturvertrages

hat sich die I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes in zwei interessanten Entscheidungen vom 21. Mai 1909 und 7. September 1910 ausgesprochen. In beiden Fällen handelte es sich um die Frage, ob die vorzeitige Auflösung des Agenturverhältnisses die Verpflichtung zum Schadenersatz begründe; im ersten Fall hatte der Agent die Vertretung niedergelegt, im zweiten hatte das Geschäftshaus dem Agenten die Vertretung entzogen, und zwar jeweilen ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist. In Anlehnung an die Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches über den Handlungsagenten und im Einklange mit der bundesgerichtlichen Praxis anerkennt auch das zürcherische Obergericht den selbständigen Charakter des Agenturvertrages, der weder unter den Begriff des Dienstvertrages, noch des Auftrages fällt. Wer ständig damit betraut ist, für das Geschäft eines andern, nicht im Geschäft eines andern, Handelsgeschäfte zu vermitteln oder abzuschließen, ist weder Angestellter noch bloßer Beauftragter, sondern Handelsagent und nimmt die Stellung eines selbständigen Kaufmanns ein. Während nun aber das deutsche Handelsgesetzbuch für die Auflösung des Agenturvertrages bestimmte Kündigungsfristen aufstellt, die einzuhalten sind, wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt, bietet das schweizerische Obligationenrecht hierfür keinerlei gesetzliche Handhabe, weil es bekanntlich den Agenturvertrag nirgends speziell regelt. Die Gerichtspraxis ist daher auf die analoge Anwendung von Normen verwandter Rechtsinstitute (Dienstvertrag, Mandat) angewiesen. Entgegen einer früheren durchaus zutreffenden Entscheidung der II. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes aus dem Jahre 1904, in welcher die Kündigungsfristen des Dienstvertrages (also sechs Wochen vor Quartalschluß) auch für das Agenturverhältnis als maßgebend erklärt worden sind, wird im erwähnten Urteil vom 21. Mai 1909 unter Berufung auf die bisherige Praxis des zürcherischen Handelsgerichts die Vorschrift des Art. 402 S. O. R. analog zur Anwendung gebracht. Danach kann der Auftrag von jedem Teil jederzeit gekündigt werden und eine Schadenersatzpflicht entsteht nur dann, wenn die Kündigung „zur Unzeit“, beispielsweise mitten in der Hauptsaison, erfolgt.

Andererseits werden doch auch wieder Bestimmungen über den Dienstvertrag herangezogen. Aus wichtigen Gründen kann ein Anstellungsverhältnis sofort, ohne Beobachtung einer Kündigungsfrist, gelöst werden. Der obergerichtliche Entscheid vom 7. September 1910 wendet nun diese Bestimmung auch auf das Agenturverhältnis an. Danach

kann bei Agenturverträgen, die auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen sind, jeder Teil sofort zurücktreten, wenn ihm „aus wichtigen Gründen“ die Fortsetzung des Agenturverhältnisses nicht zuzumuten ist. In gleicher Weise entschied der bernische Appellationshof in einem Urteil vom 15. Oktober 1909. Immerhin, führt dieses Gericht aus, müsse man „mit der Annahme des Bestehens wichtiger Gründe etwas vorsichtig sein“, da beim Agenturverhältnis im Gegensatz zum Dienstvertrag kein Abhängigkeits- und Respektverhältnis zwischen Prinzipal und Agenten bestehe.

Ein weiterer Entscheid der I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts vom 5. Juli 1911 zeigt recht deutlich die Notwendigkeit, in den Agenturvertrag nicht nur Bestimmungen über seine Kündbarkeit, sondern auch über die Folgen seiner vorzeitigen Auflösung aufzunehmen. Im Konkurse eines Geschäftshauses hatte der Vertreter eine Schadenersatzforderung wegen entgangener Provisionen angemeldet. Im Verträge war eine gegenseitige dreimonatliche Kündigung auf Quartalschluß ausbedungen. Die Klage des Vertreters wurde mit der Begründung abgewiesen, daß der Vertrag infolge des Konkurses des Auftraggebers erloschen sei. Art. 403 S. O. R. schreibt allerdings vor, daß der Auftrag, sofern nicht das Gegenteil vereinbart ist oder aus der Natur des Geschäftes gefolgert werden muß, durch den Konkurs des Auftraggebers oder des Beauftragten erlischt. Auch in diesem Falle zeigt sich die empfindliche Lücke der schweizerischen Gesetzgebung hinsichtlich des Agenturverhältnisses. Mit der selbständigen Natur des Agenturvertrages ist es schwer vereinbar, wenn die gesetzlichen Vorschriften über das Mandat ohne Einschränkung „analog“ zur Anwendung gebracht werden. Der Konkurs der einen oder andern Vertragspartei pflegt bei Eingehung von Agenturverträgen in der Regel nicht in den Bereich der Wahrscheinlichkeit gerückt zu werden und in den allerwenigsten Fällen behalten sich die Kontrahenten im Verträge selbst Schadenersatzansprüche für den Konkursfall vor. Wird aber der Agenturvertrag richtigerweise nicht als Mandat, sondern als eine besondere Vertragsart des modernen kaufmännischen Verkehrs behandelt, so ist nicht einzusehen, in wiefern der Konkurs auf ihn andere Wirkungen ausüben soll, als in der Mehrzahl der übrigen Vertragsverhältnisse.

Den berechtigten Interessen und Bedürfnissen der kaufmännischen Agenten entspricht es in der Tat nicht, daß beim Mangel besonderer Vereinbarungen das Vertragsverhältnis jederzeit von heute auf morgen zur Auflösung gebracht werden kann. Der Vorbehalt von Schadenersatz bei Kündigung „zur Unzeit“ ist ein ungenügender Schutz gegen willkürliche Benachteiligungen von Vertretern, die unvorsichtiger Weise nicht alles im Verträge geregelt haben. So lange jedoch die Rechtsprechung auf dem schwankenden Boden analoger Rechtsanwendung verharret und eine gesetzliche Regelung des Agenturverhältnisses fehlt, werden die kaufmännischen Agenten der Schweiz gut tun, alle wesentlichen Punkte des Agenturvertrages, insbesondere dessen Dauer und Kündbarkeit schriftlich zu fixieren. Nur dann dürften sie vor unliebsamen Ueberraschungen im Prozeßfalle verschont bleiben.

## Verband kaufmännischer Agenten der Schweiz

Die **Generalversammlung** am letzten Sonntag im Januar im City Hotel in Zürich war ziemlich zahlreich besucht. Protokoll und Jahresbericht wurden genehmigt, ebenso der Kassabericht unter bester Verdankung für die geleisteten Dienste des Vorstandes. Die vorgesehene Statutenrevision wurde nach gewalteter Diskussion zur gründlichen Vorberatung an eine besondere sechsgliedrige Kommission überwiesen; die endgültige Bereinigung ist einer baldigen außerordentlichen Generalversammlung vorbehalten.

Bei den Wahlen ergab sich in der Zusammenstellung des Vorstandes für das neue Vereinsjahr eine Veränderung gegen früher, indem Herr E. H. Schlatter als Präsident, Herr M. Wyler als Quästor und die Herren Spengler und Willard als Beisitzer von ihren Chargen entbunden zu werden wünschten. Die Versammlung entsprach angesichts der vorgebrachten gewichtigen Gründe diesen Begehren unter Anerkennung der langjährigen vielseitigen Verdienste, besonders von Seite des Herrn E. H. Schlatter, als Präsident des Vereins. Die Neuwahlen ergaben das folgende Resultat: Präsident Herr G. Blocher, I. und II. Vizepräsident die Herren S. Berlowitz und Fr. Kaeser, Sekretär Herr Hugo Wolf, Aktuar Herr E. F. Koch, Beisitzer die Herren E. H. Schlatter, Walter Thut und E. Ludwig. Herr Schlatter hatte sich bereit erklärt, dem Vorstand fernerhin als Beisitzer anzugehören und wird er als solcher den Verkehr mit den auswärtigen Vertreterverbänden pflegen, also Vereinsdelegierter für die internationale Vereinigung sein. Unter Allgemeines wurde nachher noch manches Wort über die Entwicklungsmöglichkeit und die Aufgaben des Verbandes kaufmännischer Agenten gesprochen. Die Versammlung schloß um 6 Uhr abends.

## Vereins-Angelegenheiten

### Verein ehemaliger Seidenwebschüler Zürich.

#### Bibliothek.

Im Jahre 1912 sind nachstehende Werke neu angeschafft worden:

- 1056 Both, Otto. Die Bandweberei.
- 1100 Degener, Ludwig. Die Entstehung der Seide.
- 1165 Farmer, Jean. Messieurs les Fabriciens.
- 1201 Frohmader, A. Das Textilfachstudium mit besonderer Berücksichtigung der Weberei.
- 1248 Gräbner, Ernst, Prof. Die Weberei.
- 1271 Heermann, P., Dr. Mechanisch- und Physikalisch-technische Textiluntersuchungen.
- 1305 Knepscher, Walter. Die Appretur der Seiden-, Halbseiden- und Sammtgewebe.

Wir empfehlen unsern Mitgliedern die Benützung der Bibliothek aufs angelegentlichste. *Der Bibliothekar.*

\* \* \*

Verschiedener Umstände halber mußte die in Aussicht genommene Versammlung in Zürich der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, wozu auch die Mitglieder des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich eingeladen werden, auf die zweite Hälfte dieses Monats verschoben werden. Die nähern Mitteilungen hierüber werden in der nächsten Nummer folgen.

## Bücherschau

Das **Illustrierte Jahrbuch mit Kalender für die gesamte Baumwoll-Industrie 1913**. Dieses vollständige Hand- und Nachschlagebuch für Fabrikant, Werkmeister, Spinner und Weber, sowie Kaufmann, erscheint nun bereits im 34. Jahrgang. Wiederum sind im Texte mehrfache Erweiterungen und Änderungen vorgenommen worden; besonders wurden die neuesten Errungenschaften der fortschreitenden Technik berücksichtigt.

Neu sind die Kapitel über Kolonialbaumwolle und den Baumwollbau in Peru, ferner die Abhandlungen über die Beschickung der Mischungsanlagen mittelst Luftzugeinrichtungen, ferner das Kapitel über Betrieb und Wertung elektrischer Maschinen.

Das handlich und praktisch angelegte Werk, bearbeitet von Prof. M. Lehmann, Ingenieur in Krefeld, erscheint bekanntlich im Verlag von H. A. Ludwig Degener in Leipzig und kostet in Leinen geb. 3 Mark, in Brieftaschenlederband 5 Mark.